

Bestätigung der AUSNAHME von der Dokumentation des Rückbaus gemäß Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle)

1. Allgemeines													
1.1. Eindeutige Kennung dieser Dokumentation													
1.2. Bezeichnung des (Rück-)Bauvorhabens													
1.3. Bauherr, in dessen Namen das (Rück-)Bauvorhaben durchgeführt wird [<i>Name & Anschrift</i>]													
1.4. GLN <i>(falls im ZAREg registriert)</i>													
1.5. Baustelle/ Baulos [<i>Bauvorhaben, Beschreibung, Adresse</i>]													
Standort GLN <i>(bei registrierten Standorten)</i>													
1.6. Begründung der Ausnahmen <i>(bitte die Zutreffende ankreuzen)</i>													
<input type="checkbox"/> Bau- oder Abbruchabfälle aus Bau- oder Abbruchvorhaben, bei denen weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen <i>(s.a. Formular "Abfalldokumentation für eine Kleinmenge (max. 750 t) Abfälle aus Bau- oder Abbruchtätigkeiten (nicht von Linienbauwerken und Verkehrsflächen) ohne Dokumentation des Rückbaus")</i>													
<input type="checkbox"/> Bau- oder Abbruchabfälle aus vor dem 1.1.2016 bewilligten , angezeigten oder behördlich beauftragten Abbrüchen oder Materialien													
<input type="checkbox"/> Bau- oder Abbruchabfälle von Linienbauwerken und Verkehrsflächen													
<input type="checkbox"/> Abfälle gemäß Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung, die nicht aus einem Abbruch oder einer Sanierung stammen (z.B. Fehlchargen aus der Produktion) <i>(s.a. Formular "Aufzeichnung von Abfällen aus der Baustoffproduktion")</i>													
<input type="checkbox"/> Einkehrsplitt (SN 91501-21)													
Bestätigung des Bauherrn:													
<ul style="list-style-type: none"> • Hiermit wird bestätigt, dass für Abfälle aus obigem Bauvorhaben die oben angekreuzte Ausnahme zutrifft. • Im Falle eines Abbruches wurde die Trennpflicht (Gefährliche Abfälle, Hauptbestandteile, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Siedlungsabfälle, ...) eingehalten. <p>Daher ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle) kein Rückbau bzw. keine Dokumentation des Rückbaues notwendig.</p>													

Datum

Unterschrift
Bauherr